

## **AGB**

TEIL 1: Verkaufs- und Lieferbedingungen (Seiten 1-12)

TEIL 2: Einkaufsbedingungen (Seiten 13-23)



### **TEIL 1**

#### **Verkaufs- und Lieferbedingungen**

##### **§ 1**

###### **Geltung der Bedingungen**

(1)

Für unsere Angebote, Verkäufe und Lieferungen gelten ausschließlich diese Verkaufs-, und Lieferbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender und von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden den Auftrag vorbehaltlos ausführen.

(2)

Unsere Verkaufs-, und Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

##### **§ 2**

###### **Angebot und Vertragsabschluss**

(1)

Unsere Angebote sind freibleibend und können von uns daher jederzeit vor und unmittelbar nach Annahme durch den Kunden widerrufen werden.

(2)

Der Kunde ist an seine Bestellung für die Dauer von 15 Arbeitstagen gebunden. Die Annahme erfolgt durch uns schriftlich oder fernschriftlich oder per Telefax, sofern nicht unmittelbar Lieferung bzw. Rechnungsstellung durch uns erfolgt.

(3)

Maßgeblich für die von uns geschuldete Beschaffenheit des Liefergegenstandes sind die in unserer Spezifikation enthaltenen Angaben.

Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten enthaltenen Angaben bestimmen die Beschaffenheit des Liefergegenstandes nicht, es sei denn, dass diese ausdrücklich unter Bezugnahme auf die Spezifikation, in die Spezifikation einbezogen werden.

## AGB

TEIL 1: Verkaufs- und Lieferbedingungen (Seiten 1-12)

TEIL 2: Einkaufsbedingungen (Seiten 13-23)



(4)

Angaben in unseren Spezifikationen zur Bestimmung der Beschaffenheit des Liefergegenstandes sind keine Garantien, insbesondere auch keine Haltbarkeitsgarantien.

Angaben zum Liefer- und Leistungsumfang sind keine Zusagen über die Übernahme eines Beschaffungsrisikos. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung von uns durch unseren Lieferanten bleibt vielmehr vorbehalten.

Die Übernahme von Garantien und des Beschaffungsrisikos setzen ausdrückliche schriftliche Vereinbarungen der Parteien voraus, in denen die Begriffe der Garantie und des Beschaffungsrisikos ausdrücklich verwendet werden.

(5)

Soweit wir nicht ausdrücklich die Montageverantwortung übernehmen, liegt diese ausschließlich beim Kunden. Von uns ausgehändigte Zeichnungen oder sonstige Hinweise zum Einbau von unserer Liefergegenständen sind keine Montageanleitungen, sondern nur Hinweise auf die Abmessungen des Liefergegenstandes und die Angabe des Ortes, in den der Liefergegenstand innerhalb der Gesamtanlage/der Maschine des Kunden eingebaut werden kann.

### § 3

#### Preise

(1)

Den in unserem Angebot genannten Preisen liegt die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bestehende Kalkulation zugrunde. Tritt bei Verträgen mit einer Bindung für uns von mehr als vier Monaten oder bei Dauerschuldverhältnissen eine wesentliche Änderung der Rohstoffpreise mindestens in Höhe von 10 % nach Abgabe des Angebots/Abschluss des Vertrages ein, so sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise um den anteiligen Mehraufwand zu erhöhen. Der Kunde erhält hiervon Nachricht. Diese Regelung gilt entsprechend bei einem Sinken der Rohstoffpreise in Höhe von 10 %.

(2)

Liegt die bestellte Stückzahl unter der dem Angebot zugrunde gelegten Menge, so sind wir berechtigt, einen Mindermengenzuschlag in Anrechnung zu bringen oder den Preis neu zu berechnen.

## AGB

TEIL 1: Verkaufs- und Lieferbedingungen (Seiten 1-12)

TEIL 2: Einkaufsbedingungen (Seiten 13-23)



### § 4

#### Zahlung

(1)

Maßgebend ist das auf den Rechnungen der GRAFIX GmbH angegebene oder vereinbarte Zahlungsziel ab Faktura-Datum gerechnet. Die Rechnung gilt als bezahlt, wenn der volle Betrag unserem Bank-/Postkonto gutgeschrieben worden ist.

(2)

Bei noch offenen Rechnungen des Bestellers gelten Zahlungen jeweils zur Abdeckung der ältesten fälligen Forderung.

(3)

Stellen sich nach Vertragsabschluss schwerwiegende Mängel der Kreditwürdigkeit des Kunden heraus, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks oder Wechsel angenommen haben und die uns noch obliegende Leistung zu verweigern. Schwerwiegende Mängel der Kreditwürdigkeit liegen insbesondere dann vor, wenn der Besteller trotz Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt, Schecks oder Wechsel nicht einlöst, Vergleichs- oder Insolvenzantrag gestellt oder das Verfahren mangels Masse eingestellt wird.

Der Kunde kann die sofortige Geltendmachung der gesamten Restschuld durch Stellung ausreichender und geeigneter Sicherheiten abwenden.

(4)

Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Forderungen gegenüber uns aufzurechnen oder seine Zahlungen zurückzuhalten, sofern diese Forderungen wg. derer die Aufrechnungen und/oder das Zurückbehaltungsrecht ausgeübt werden, von uns nicht anerkannt, oder nicht rechtskräftig festgestellt sind.

### § 5

#### Lieferzeit, Verzug und Unmöglichkeit

(1)

Als Lieferzeit gilt der in der Auftragsbestätigung schriftlich festgelegte Liefertermin. Soweit der Kunde nicht alle von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben etc. mindestens einen Monat vor dem schriftlich festgelegten Liefertermin beigebracht hat, verlängert sich der schriftlich festgelegte Liefertermin um einen Monat, beginnend ab dem Zeitpunkt, zu dem die vorstehend aufgeführten Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben etc. vollständig bei uns eingegangen sind.

## AGB

TEIL 1: Verkaufs- und Lieferbedingungen (Seiten 1-12)

TEIL 2: Einkaufsbedingungen (Seiten 13-23)



(2)

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder unsere Versandbereitschaft dem Kunden mitgeteilt ist.

(3)

Bei Lieferverträgen auf Abruf ist der Kunde verpflichtet, mindestens 6 Monate abdeckende Liefereinteilungen im Voraus festzulegen und entsprechend den festgelegten Liefereinteilungen rechtzeitig vor dem jeweiligen Liefertermin abzurufen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht oder nicht wie festgelegt nach, so sind wir nach Setzung einer angemessenen Frist zum Abruf und/ oder zur Einteilung berechtigt, den Abruf und/ oder die Einteilung selbst vorzunehmen, die Ware zu liefern oder vom Vertrag zurückzutreten. Das Recht Schadensersatz wegen Pflichtverletzung zu verlangen, wird durch den Rücktritt nicht ausgeschlossen.

(4)

Schadensersatzansprüche wegen Lieferverzögerung oder wegen nicht erbrachter Leistungen sind gegenüber uns ausgeschlossen, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von uns, unseren leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen vorliegt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei einer von uns zu vertretenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten).

Können wir wegen einfacher Fahrlässigkeit (Verletzung von Kardinalpflichten) zur Zahlung von Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so ist der Schadensersatzanspruch auf die typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt. Schadensersatz wegen Produktionsausfall und/ oder entgangenem Gewinn ist in Fällen einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt entsprechend für grob fahrlässiges Verhalten unserer Erfüllungsgehilfen.

Ein etwaiges, dem Kunden wegen dieser Sachverhalte zustehendes Rücktrittsrecht bleibt von dieser Haftungsbegrenzung unberührt.

(5)

Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.

(6)

Bei Annahmeverzug des Kunden hat dieser uns den wegen dieser Pflichtwidrigkeit entstandenen Schaden, insbesondere die uns durch die Lagerung des Liefergegenstandes entstandenen Kosten, zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. In diesem Falle beschränkt sich die Kostenübernahme des Kunden auf die uns durch die Lagerung der Liefergegenstände entstandenen Kosten. Wir sind außerdem berechtigt, nach erfolgloser Bestimmung einer angemessenen Frist zur Abnahme anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

## AGB

TEIL 1: Verkaufs- und Lieferbedingungen (Seiten 1-12)

TEIL 2: Einkaufsbedingungen (Seiten 13-23)



### § 6

#### Höhere Gewalt

Sind wir an der Erfüllung unserer Verpflichtung nach Vertragsabschluss durch den Eintritt von unvorhergesehenen, ungewöhnlichen Umständen gehindert, die trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abgewendet werden konnten, insbesondere Betriebsstörungen, behördliche Sanktionen und Eingriffe, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, Energieversorgungsschwierigkeiten etc., so verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch diese Umstände die Lieferung unmöglich, so sind wir von unserer Lieferverpflichtung frei.

Diese Regelung gilt entsprechend auch in Fällen von Aussperrung und Streik.

Wenn die vorstehenden Behinderungen länger als ein Monat andauern, so sind beide Vertragsparteien berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

Auf die hier genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir dem Kunden diese Umstände unverzüglich nach Eintritt mitgeteilt haben.

### § 7

#### Gefahrübergang

Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

### § 8

#### Eigentumsvorbehalt

(1)

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Kunden unser Eigentum.

(2)

Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nur mit unserer Zustimmung gestattet.

## AGB

TEIL 1: Verkaufs- und Lieferbedingungen (Seiten 1-12)

TEIL 2: Einkaufsbedingungen (Seiten 13-23)



Der Kunde ist verpflichtet, unsere Rechte bei Weiterverkauf der Vorbehaltsware zu sichern.

(3)

Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und unserer Einziehungsrechte ist der Kunde zur Einziehung so lange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen gegenüber uns nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf Verlangen von uns hat der Kunde uns die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen mitzuteilen, und zwar insbesondere einer Liste der Schuldner mit Namen und Anschrift, der Höhe der Forderung und dem Datum der Rechnungsstellung zu erteilen und seinem Schuldner die Abtretung an uns mitzuteilen.

(4)

Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Kunde für uns vor, ohne dass für uns hieraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturen-Wertes zu den übrigen verarbeiteten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu.

Erwirbt der Kunde das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Parteien darüber einig, dass der Kunde uns im Verhältnis des Fakturen-Wertes der verarbeiteten, bzw. verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware ein Miteigentum an der neuen Sache einräumt und dieses unentgeltlich für uns verwahrt.

(5)

Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Fakturen-Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit der anderen Ware weiterveräußert wird.

(6)

Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Kunde uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

(7)

Die Ermächtigung des Kunden zur Verfügung über die Vorbehaltsware und zur Einziehung der abgetretenen Forderung erlischt im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden nach erfolgloser Mahnung, bei Wechsel-, oder Scheckprotesten oder bei Vermögensverfall, - insbesondere bei Stellung eines Vergleichs- und/oder Insolvenzantrages - des Kunden. In diesen Fällen sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen und ist der Kunde zur Herausgabe der Vorbehaltsware an uns verpflichtet.

## AGB

TEIL 1: Verkaufs- und Lieferbedingungen (Seiten 1-12)

TEIL 2: Einkaufsbedingungen (Seiten 13-23)



Die Herausgabe unserer Liefergegenstände können wir erst geltend machen, wenn wir den Rücktritt vom Vertrag erklärt haben. Das Recht, neben dem Rücktritt auch Schadensersatz zu verlangen, wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

(8)

Es wird klargestellt, dass in Fällen einer Scheck-Wechselfinanzierung das Eigentum an dem Liefergegenstand erst nach vollständiger Einlösung des Wechsels und der Zahlung der Wechselbeträge an uns auf den Kunden übergeht.

(9)

Soweit die uns zustehenden Sicherungsrechte alle unsere noch nicht bezahlten Forderungen gegenüber dem Besteller um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

## § 9

### Produktüberwachungs- und Produktwarnpflicht

(1)

Um den Endverbraucher gegen Gefahren, die von dem Produkt ausgehen können, zu schützen, hat der Kunde die Pflicht, das Produkt laufend in sicherheitstechnischer Hinsicht zu überwachen (Produktüberwachungspflicht). Wird erkennbar, dass vom Produkt Gefahren ausgehen, so ist der Kunde verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich hiervon in Kenntnis zu setzen (Produktwarnpflicht).

(2)

Soweit wir von Dritten wegen der Verletzung der Produktüberwachung und/oder Produktwarnpflicht in Anspruch genommen werden, und diese Haftung auf die Verletzung der Produktüberwachung und/oder Produktwarnpflicht des Kunden zurückzuführen ist, so haftet der Kunde uns gegenüber wegen dieser Schäden.

(3)

Der Kunde ist verpflichtet, im Rahmen seiner üblichen Produktionskontrolle die mangelfreie Funktion unserer Maschinen zu überprüfen.

## § 10

### Mangelanzeige

(1)

Die Untersuchungs- und Rügepflichten des Bestellers bestimmen sich nach § 377 HGB.

## AGB

TEIL 1: Verkaufs- und Lieferbedingungen (Seiten 1-12)

TEIL 2: Einkaufsbedingungen (Seiten 13-23)



(2)

Die Aufwendungen einer Nachbesserung haben wir insoweit zu tragen, als die Nachbesserung an dem im Liefervertrag vereinbarten Geschäftssitz des Kunden erfolgt.

(3)

Keine Gewährleistungsansprüche des Kunden bestehen:

- bei Mängeln, die auf unsachgemäße Behandlung oder Überbeanspruchung durch den Besteller oder seiner Abnehmer entstanden sind
- wenn der Liefergegenstand von fremder Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert wird, es sei denn, dass der Mangel nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der Veränderung steht
- wenn gesetzliche oder von uns erlassene Einbau- und Behandlungsvorschriften von dem Kunden oder seiner Abnehmer nicht befolgt werden, es sei denn, dass der Mangel nicht in ursächlichem Zusammenhang mit dieser Nichtbeachtung steht.

(4)

Stellt sich heraus, dass der Mangel auf einem Umstand beruht, der uns nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Kunde uns alle hierfür entstandenen Kosten zu ersetzen.

## § 11

### Sachmängel/Verjährungsfrist

(1)

Ist der Liefergegenstand nicht frei von Sachmängeln oder haben wir für bestimmte Beschaffenheitsmerkmale eine Garantie übernommen, so haben wir nach unserer Wahl den Mangel zu beseitigen oder einen mangelfreien Liefergegenstand zu liefern.

(2)

Schlägt die Nachbesserung nach erfolglosem zweiten Versuch fehl, so kann der Besteller nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.

Ist der Sachmangel auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von uns, unserer leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen oder führt der Mangel zu einer von uns zu vertretenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) oder zu einer zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder haben wir eine Garantie für bestimmte Beschaffenheitsmerkmale übernommen, so kann der Kunde anstelle des Rücktritts oder der Kaufpreisminderung auch Schadensersatz wegen des Sachmangels geltend machen.

## AGB

TEIL 1: Verkaufs- und Lieferbedingungen (Seiten 1-12)

TEIL 2: Einkaufsbedingungen (Seiten 13-23)



Können wir wegen einfacher Fahrlässigkeit (Verletzung von Kardinalpflichten) zur Zahlung von Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so ist der Schadensersatzanspruch auf die typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt. Schäden wegen Produktionsausfall und/oder entgangenem Gewinn sind bei einfacher Fahrlässigkeit nicht zu ersetzen. Diese Haftungsbeschränkung gilt entsprechend für grob fahrlässiges Verhalten unserer Erfüllungsgehilfen.

(3)

Keine Sachmängelansprüche des Kunden bestehen:

- bei Mängeln, die durch unsachgemäße Behandlung oder Überbeanspruchung durch den Kunden oder seine Abnehmer entstanden sind;
- wenn der Liefergegenstand durch Dritte und/oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert wird, es sei denn, dass der Mangel nicht in ursächlichem Zusammenhang mit dieser Veränderung steht;
- wenn gesetzliche oder von uns erlassene Einbau- und Behandlungsvorschriften von dem Besteller oder seinem Abnehmer nicht erfüllt werden, es sei denn, dass der Mangel nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der Nichtbeachtung steht.

Stellt sich heraus, dass der Mangel auf einem Umstand beruht, der uns nicht zur Sachmängelhaftung verpflichtet, so hat der Besteller uns alle hierdurch entstandenen Kosten zu ersetzen.

(4)

Die Aufwendungen einer Nachbesserung haben wir insoweit zu tragen, als die Nachbesserung an dem im Liefervertrag vereinbarten Geschäftssitz des Kunden erfolgt.

(5)

Keine Gewährleistungsansprüche des Kunden bestehen:

- bei Mängeln, die auf unsachgemäße Behandlung oder Überbeanspruchung durch den Besteller oder seiner Abnehmer entstanden sind
- wenn der Liefergegenstand von fremder Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert wird, es sei denn, dass der Mangel nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der Veränderung steht
- wenn gesetzliche oder von uns erlassene Einbau- und Behandlungsvorschriften von dem Besteller oder seiner Abnehmer nicht befolgt werden, es sei denn, dass der Mangel nicht in ursächlichem Zusammenhang mit dieser Nichtbeachtung steht.

(6)

Stellt sich heraus, dass der Mangel auf einem Umstand beruht, der uns nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Besteller uns alle hierfür entstandenen Kosten zu ersetzen.

## AGB

TEIL 1: Verkaufs- und Lieferbedingungen (Seiten 1-12)

TEIL 2: Einkaufsbedingungen (Seiten 13-23)



(7)

Die regelmäßige Verjährungsfrist für mangelhafte Liefergegenstände, die üblicherweise nicht für Bauwerke verwendet werden, beträgt 1 Jahr ab der Ablieferung des Liefergegenstandes beim Kunden.

Die Verkürzung der Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche wegen Sachmängeln ist ausgeschlossen, bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, bei einer zu vertretenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie einer zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit durch uns, unsere leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen.

(8)

Handelt es sich bei den Liefergegenständen um gebrauchte Gegenstände, so sind sämtliche Sachmängelansprüche ausgeschlossen. Dieser Ausschluss findet keine Anwendung auf Schadensersatzansprüche, bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, bei einer zu vertretenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie einer zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit durch uns, unsere leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen.

## § 12

### Gewerbliche Schutzrechte

(1)

Schadensersatzansprüche gegenüber uns wegen der Verletzung von Warenzeichen, Patenten, Patentanmeldungen, Gebrauchsmuster oder Geschmacksmuster sind ausgeschlossen, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von uns oder unseren leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen oder von uns die Nichtverletzung der vorstehenden gewerblichen Schutzrechte garantiert wurde.

Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei einer von uns, unseren leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten).

Können wir oder unsere Organe, leitenden Angestellte oder Erfüllungsgehilfen wegen einfacher Fahrlässigkeit (Verletzung von Kardinalpflichten) zur Zahlung von Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so ist der Schadensersatz auf die typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt entsprechend für grob fahrlässiges Verhalten durch unsere Erfüllungsgehilfen.

(2)

Das Recht zum Rücktritt des Kunden wegen der Verletzung der vorstehenden gewerblichen Schutzrechte bleibt unberührt.

## AGB

TEIL 1: Verkaufs- und Lieferbedingungen (Seiten 1-12)

TEIL 2: Einkaufsbedingungen (Seiten 13-23)



(3)

Soweit wir wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter in Anspruch genommen werden können, hat der Kunde den Nachweis dieses Rechtsmangels erst geführt, wenn gegen ihn diesbezüglich ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. Von dieser Regelung wird das Recht des Bestellers, uns den Streit zu verkünden, nicht berührt.

### § 13

#### Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Schutzpflichten

(1)

Die Haftung von uns wegen Sach- oder Rechtsmängeln oder Lieferverzögerungen oder Nichtlieferung werden von diesem Abschnitt (§ 13) nicht erfasst. Insoweit gelten die Regelungen der §§ 5, 11 und 12 dieser Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen.

(2)

Schadensersatzansprüche wegen sonstiger Pflichtverletzungen, insbesondere von Schutzpflichten sind ausgeschlossen, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz, eine zu vertretenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) oder die Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit durch uns, unsere leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen vorliegt.

Können wir wegen einfacher Fahrlässigkeit zur Zahlung von Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so ist der Schadensersatzanspruch auf die typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt. Schäden wegen Produktionsausfall und/oder entgangenen Gewinn sind in Fällen einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt entsprechend für grob fahrlässiges Verhalten unserer Erfüllungsgehilfen.

(3)

Diese Haftungsbeschränkung nach Abs. (2) findet entsprechend auf deliktische Ansprüche Anwendung.

(4)

Schadensersatzansprüche wegen der in diesem Abschnitt geregelten sonstigen Pflichtverletzungen, bei denen es sich um einen Sachmangel handelt, verjähren innerhalb eines Jahres ab dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Besteller von den, den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

Diese Einschränkung der Verjährungsfrist findet keine Anwendung auf Schadensersatzansprüche, die auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, einer zu vertretenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), sowie der Verletzung von Körper, Leben, Gesundheit und Freiheit durch uns, unsere leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

## AGB

TEIL 1: Verkaufs- und Lieferbedingungen (Seiten 1-12)

TEIL 2: Einkaufsbedingungen (Seiten 13-23)



### § 14

#### Hemmung der Verjährung bei Verhandlungen

Ein Schweben von Verhandlungen über Ansprüche wegen Sachmängel oder sonstiger Schadensersatzansprüche liegt nur vor, wenn die Parteien schriftlich erklärt haben, über derartige Ansprüche zu verhandeln. Stellt das Berufen auf dieses Schriftformerfordernis ein rechtmäßigbräuchliches Verhalten dar, so kann sich keine Partei auf die Einhaltung dieses Schriftformerfordernisses berufen.

### § 15

#### Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

(1)

Erfüllungsort für die Zahlung ist Stuttgart und für die Lieferung der Ort unseres Lieferwerkes.

(2)

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem zwischen den Parteien bestehenden Vertragsverhältnis, dem diese Lieferungen und Leistungen zugrundeliegen, ist das für unseren Sitz zuständige Landgericht Stuttgart. Wir sind jedoch berechtigt, - nicht jedoch verpflichtet - den Kunden auch an seinem gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

(3)

Auf die Rechtsbeziehungen der Parteien hinsichtlich der vereinbarten Lieferungen und Leistungen findet das Deutsche Recht unter Ausschluss des Wiener UN-Kaufrecht (CISG) Anwendung.

(4)

Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen und Ergänzungen erfolgen schriftlich.

(5)

Sollten die Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen in Bezug auf den Liefervertrag unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

## **AGB**

TEIL 1: Verkaufs- und Lieferbedingungen (Seiten 1-12)

TEIL 2: Einkaufsbedingungen (Seiten 13-23)



### **TEIL 2: Einkaufsbedingungen**

#### **§ 1**

##### **Maßgebliche Bedingungen**

(1)

Die Bestellungen erfolgen ausschließlich aufgrund unserer Einkaufsbedingungen. Die Allgemeinen Lieferbedingungen des Lieferanten oder sonstige abweichende Vereinbarungen gelten nur dann, wenn sie von uns als Zusatz zu unseren Einkaufsbedingungen schriftlich bestätigt werden.

(2)

Die Einkaufsbedingungen von uns gelten auch dann, wenn von uns in Kenntnis entgegenstehender, von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos angenommen wird. Bezugnahmen oder Gegenbestätigungen des Lieferanten unter Hinweis auf seine Lieferbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

(3)

Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

#### **§ 2**

##### **Bestellungen**

(1)

Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind gültig. Eine Unterzeichnung durch uns ist hierzu nicht erforderlich. Die Schriftform wird auch durch DFÜ und Fax gewahrt.

(2)

Die Annahme jeder Bestellung ist vom Lieferanten unverzüglich nach Eingang, spätestens innerhalb einer Woche, zu bestätigen. Liegt uns die Bestätigung nicht innerhalb von einer Woche nach Datum der Bestellung vor, so sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen.

(3)

Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Gegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

## AGB

TEIL 1: Verkaufs- und Lieferbedingungen (Seiten 1-12)

TEIL 2: Einkaufsbedingungen (Seiten 13-23)



### § 3

#### Preise

(1)

Soweit nicht abweichend vereinbart, sind die in unserer Bestellung genannten und vom Lieferer bestätigten Preise verbindlich.

(2)

Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, gelten die Preise für Lieferung frachtfrei an die von uns angegebene Abladestelle, und sofern keine Abladestelle angegeben wurde, an unseren Sitz, einschließlich Verpackung.

### § 4

#### Rechnungen und Lieferantenerklärungen

(1)

Die Rechnung ist an die Postanschrift von uns zu richten und darf der Lieferung nicht beigelegt werden. Sie muss sämtliche von uns vorgeschriebenen Daten erhalten und unverzüglich nach Ablieferung, spätestens innerhalb von 5 Tagen, in 2-facher Ausfertigung bei uns eingehen.

(2)

Der Lieferant ist verpflichtet, spätestens mit der ersten Lieferung eine Lieferantenerklärung gem. den maßgeblichen EG-Verordnungen abzugeben.

(3)

Solange die Formerfordernisse gem. Abs. 1 und 2 nicht erfüllt sind, gelten die Rechnungen nicht als erteilt.

### § 5

#### Zahlungsbedingungen

(1)

Wir sind bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen zum Abzug von 3 % Skonto berechtigt. Zahlungen innerhalb von 30 Tagen erfolgen rein netto, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

## AGB

TEIL 1: Verkaufs- und Lieferbedingungen (Seiten 1-12)

TEIL 2: Einkaufsbedingungen (Seiten 13-23)



(2)

Zahlungsverzug tritt erst 30 Tage ab Fälligkeit und Zugang der Rechnung ein. Die Rechnung wird 30 Tage nach Weiterverarbeitung der Liefergegenstände, spätestens jedoch 60 Tage nach Rechnungseingang, frühestens jedoch nach Einhaltung der in § 4 Abs. 1 und 2 geregelten Formerfordernissen und Eingang der Lieferung fällig.

(3)

Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

(4)

Bei Annahme verfrühter Lieferungen beginnen die Fristen zur Bestimmung der Fälligkeit erst nach dem vereinbarten Liefertermin zu laufen.

(5)

Verzugszinsen für Entgeltforderungen werden auf höchstens 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz begrenzt. Zahlt der Lieferer niedrigere Kreditzinsen, so sind diese maßgeblich. Der Lieferer hat die von ihm gezahlten Kreditzinsen uns gegenüber bei der Geltendmachung von Verzugsentschädigungen nachzuweisen.

## § 6

### Liefertermine und Fristen

(1)

Die in der Bestellung bzw. Liefereinteilung angegebenen Termine, Mengen und Fristen sind verbindlich und vollständig zu erfüllen/einzuhalten. Zur Entgegennahme von Teilleistungen sind wir nicht verpflichtet. Wir können bei der Bewirkung von Teilleistungen durch den Lieferer nach erfolgloser angemessener Frist zur Leistung der gesamten Liefermenge diese als nicht geschuldet zurückweisen. Maßgebend für die Einhaltung der Liefertermine und der Lieferfristen ist der Eingang der Ware bei der vereinbarten Abladestelle von uns, und sofern keine Abladestelle vereinbart wurde, bei unserem Sitz.

## § 7

### Versand/Erfüllungsort/Gefahrtragung

(1)

Die Lieferung hat jeweils an die auf der Bestellung angegebene Versandadresse zu erfolgen. Der Lieferschein ist in zweifacher Ausfertigung der Ware beizugeben.

## AGB

TEIL 1: Verkaufs- und Lieferbedingungen (Seiten 1-12)

TEIL 2: Einkaufsbedingungen (Seiten 13-23)



(2)

Soweit wir den Versand nicht selber durchführten und/oder das Transportunternehmen bestimmen, ist der Erfüllungsort stets die auf der Bestellung angegebene Versandadresse und soweit keine Versandadresse angegeben ist, unser Sitz.

(3)

Der Lieferer trägt die Gefahr bis zur Anlieferung des Liefergegenstandes an die angegebene Versandadresse (Erfüllungsort), auch wenn wir den Transporteur und/oder die Transportversicherung übernehmen.

## § 8

### Lieferverzug

(1)

Der Lieferer trägt das Beschaffungsrisiko für die von uns bestellten Liefergegenstände.

(2)

Maßgeblich für den nach dem Kalender bestimmten Liefertermin ist das Datum, das in den schriftlichen Bestellung von uns oder in sonstigen Erklärungen von uns im Zusammenhang mit der Bestellung angegeben ist. Datumsangaben des Lieferers sind für die Zeit der Leistung des Lieferers unbeachtlich, es sei denn sie stimmen mit den von uns genannten überein.

(3)

Sobald der Lieferer die Schwierigkeiten in der Materialbestellung, der Fertigung usw. voraussieht, die ihn an der rechtzeitigen, vor allem vereinbarungsgemäßen Lieferung hindern können, hat er uns hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Hierdurch wird die Verpflichtung des Lieferers zur termingerechten Lieferung und zur Übernahme des Beschaffungsrisikos nicht berührt.

(4)

Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der durch die verspätete Lieferung zustehenden Ansprüche gegenüber dem Lieferers. Teilleistungen können wir stets als Nichterfüllung der Lieferverpflichtung des Lieferers zurückweisen.

## AGB

TEIL 1: Verkaufs- und Lieferbedingungen (Seiten 1-12)

TEIL 2: Einkaufsbedingungen (Seiten 13-23)



### § 9

#### Qualität und Dokumentation

(1)

Der Lieferer hat für seine Lieferung die anerkannten Regeln der Technik, der Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch uns.

(2)

Falls wir Erstbemusterung verlangen, darf die Serienfertigung erst nach schriftlichem Gutbefund der Muster beginnen.

(3)

Sind Art und Umfang der Prüfung sowie der Prüfmittel- und Methoden zwischen dem Lieferer und uns nicht fest vereinbart, sind wir auf Verlangen des Lieferers im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfung mit dem Lieferer zu erörtern, und den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln.

(4)

Soweit der Lieferer von uns Zeichnungen, Muster oder sonstige Vorschriften erhalten hat, verpflichtet er sich, dass er diese in Bezug auf die Art, Beschaffenheit und Ausführung des Liefergegenstandes einhält. Der Lieferer kann sich auf Dokumente, Werbeaussagen oder Zeichnungen, die Aussagen zur Beschaffenheit des Liefergegenstandes enthalten, nicht berufen, sofern die dort wiedergegebenen Anforderungen nicht unseren Anforderungen in den obigen Dokumenten entsprechen. Im Übrigen ist der Lieferer jedoch an derartige Aussagen, sofern sie die Beschaffenheitsanforderung von uns überschreiten, gebunden.

Die Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren und uns bei Bedarf vorzulegen. Gibt der Lieferer vor Ablauf der 10-Jahres-Frist seinen Geschäftsbetrieb auf, so hat er uns die Unterlagen zu diesem Zeitpunkt kostenfrei zu überlassen.

Vorlieferanten hat der Lieferer im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten in gleichem Umfang zu verpflichten.

(5)

Soweit Behörden oder Kunden von uns zu einer Prüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf oder die Produktionsunterlagen von uns verlangen, erklärt sich der Lieferer bereit, ihm in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben. Darüber hinaus hat der Lieferer sicherzustellen, dass diese Rechte den Behörden und unseren Kunden auch gegenüber den Unterlieferanten des Lieferers eingeräumt werden.

## AGB

TEIL 1: Verkaufs- und Lieferbedingungen (Seiten 1-12)

TEIL 2: Einkaufsbedingungen (Seiten 13-23)



(6)

Materialien, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Bestimmungen oder ihrer Zusammensetzung oder ihrer Wirkung auf die Umwelt eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackungen, Transport, Lagerung, Umgang und/oder Abfallbeseitigung erfahren müssen, wird uns der Lieferant mit dem Angebot ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt, das für einen eventuellen Weitervertrieb ins Ausland erforderliche Datenblatt sowie ein zutreffendes Unfallmerkblatt (Transport) übergeben. Im Falle von Änderungen der Materialien oder der Rechtslage wird der Lieferant an uns aktualisierte Daten- und Merkblätter übergeben.

### § 10

#### Mängelanzeige

(1)

Soweit wir zur Mängelrüge verpflichtet sind, hat diese bei offenkundigen Mängeln spätestens 14 Tage nach Eingang der Ware zu erfolgen.

(2)

Bei Waren, bei denen der Mangel erst bei der Verarbeitung durch uns und/oder den Einbau bei den Abnehmern von uns festgestellt werden kann, erfolgt die Mängelrüge noch rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Woche nach Feststellung des Mangels bei uns oder nach Eingang der Mängelrüge des Abnehmers von uns erfolgt.

(3)

Sollten wir von unserem Abnehmer wegen eines Mangels – trotz Nichteinhaltung der Regelung über die ordnungsgemäße Rüge - in Anspruch genommen werden, so ist die Mängelrüge von uns noch rechtzeitig, wenn die Mängelrüge unsererseits 7 Tage nach Geltendmachung des Mangels durch den Abnehmer von uns erfolgte.

(4)

Können wir wegen eines Mangels, der darauf beruht, dass der Lieferer und/oder sein Gehilfe gegenüber dem Abnehmer von uns unzutreffende Aussagen über die Beschaffenheit des Liefergegenstandes gemacht hat, in Anspruch genommen werden, so erfolgt die Mängelrüge rechtzeitig, wenn wir diesen Mangel gegenüber dem Lieferer 14 Tage nach Mängelanzeige durch den Abnehmer von uns rügen.

(5)

Stellen die nach Abs. (1) – (4) geregelten Sachverhalte eine Einschränkung der Rechte des Lieferers aus § 377 HGB dar, so verzichtet der Lieferer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

(6)

Die vor der Feststellung der Mängel etwa erfolgte Zahlung des Kaufpreises stellt keine Anerkennung dar, dass die Ware frei von Mängeln ist und vorschriftsmäßig geliefert wurde.

## AGB

TEIL 1: Verkaufs- und Lieferbedingungen (Seiten 1-12)

TEIL 2: Einkaufsbedingungen (Seiten 13-23)



### § 11 Sachmängel

(1)

Zeigt sich ein Mangel binnen sechs Monate nach Übergabe, wird zugunsten des Kunden vermutet, dass die Warenlieferung bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels nicht vereinbar.

(2)

Soweit nicht nachstehend abweichend geregelt, beträgt die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche, die nicht ein Bauwerk betreffen und keine Sachen sind, die für ein Bauwerk üblicherweise verwendet werden, 24 Monate ab dem Zeitpunkt, ab dem der Liefergegenstand von uns weiterbearbeitet wird, höchstens jedoch 30 Monate ab Ablieferung des Liefergegenstandes bei uns.

(3)

Die Hemmung der Verjährungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass die Hemmung der Verjährung im Zeitpunkt des Eingangs der Mängelanzeige beim Lieferer beginnt. Bei mehreren Nachbesserungsversuchen zur Beseitigung des Mangels ist die Verjährung mindestens für weitere 3 Monate, gerechnet ab dem letzten Nachbesserungsversuch, gehemmt.

### § 12 Produzentenhaftung

(1)

Die an uns zu liefernden Materialien und Teile sind insbesondere zum Einbau in Druckmaschinen vorgesehen. Diese Produkte werden weltweit vertrieben.

(2)

Der Lieferer hat alle Kontrollen der von ihm hergestellten und/oder gelieferten Erzeugnisse unabhängig von einer etwaigen Eingangskontrolle durch uns vorzunehmen und ist für die fehlerfreie Beschaffenheit des Liefergegenstandes verantwortlich. Die von uns etwaige vorgenommene eigene Kontrolle entlastet den Lieferer nicht.

(3)

Auf die Ansprüche von uns gegenüber dem Lieferer wegen Produzentenhaftung finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

## AGB

TEIL 1: Verkaufs- und Lieferbedingungen (Seiten 1-12)

TEIL 2: Einkaufsbedingungen (Seiten 13-23)



Soweit die gesetzlichen Bestimmungen für Sachverhalte keine Regelung enthalten, bei denen wir trotzdem wegen Produzentenhaftung oder wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder Verletzung von Schutzpflichten nach in- oder ausländischem Recht in Anspruch genommen werden können, so hat der Lieferer uns den hierdurch entstehenden Schaden einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung zu ersetzen, soweit der Lieferer das für den Fehler ursächliche oder fehlerhafte Liefererteil geliefert hat. Die Haftung des Lieferers besteht auch bei Nichtverschulden/Nichtvertreten-Müssen des Lieferers, sofern wir aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung wegen dieser fehlerhaften Lieferanteile nach in- oder ausländischem Recht in Anspruch genommen werden.

Auf das Verhältnis wir/Lieferer finden die gleichen Beweislastregeln wie auf das Verhältnis Geschädigter/wir Anwendung. Sind für denselben Schaden mehrere nebeneinander zum Schadensersatz verpflichtet, so findet § 5 ProdhaftG Anwendung. Liegt ein Mitverschulden von uns vor, so findet § 6 ProdhaftG Anwendung.

Sind wir und/oder der Abnehmer von uns wegen eines Fehlers, für den der Liefergegenstand des Lieferers ursächlich war, zum Rückruf verpflichtet oder ist die Durchführung eines Rückrufes zumindest angemessen und/oder sind wir zur Kostenübernahme der Rückrufkosten verpflichtet, so ist der Lieferer zur Kostenübernahme gegenüber uns verpflichtet. Sind die Kosten aufgrund mehrere Verantwortlicher aufzuteilen, so finden die §§ 5, 6 ProdhaftG entsprechend Anwendung.

(4)

Der Lieferer verpflichtet sich zum Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung, insbesondere zum Abschluss einer ausreichenden Produkthaftpflichtversicherung. Auf Verlangen von uns hat der Lieferer den Abschluss dieser Versicherung unverzüglich nachzuweisen.

### § 13

#### Fertigungsmittel

(1)

Von uns hergestellte Stoffe oder Teile bleiben Eigentum von uns und müssen mit dem Hinweis von uns gekennzeichnet werden. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgt für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir Miteigentümer an den unter Verwendung der mit unseren Stoffen und Teilen hergestellten Erzeugnisse im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses werden. Die Übergabe wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass die Waren bis zum vereinbarten Liefertermin zur Bearbeitung in Besitz des Lieferers verbleiben und für uns getrennt verwahrt werden.

## AGB

TEIL 1: Verkaufs- und Lieferbedingungen (Seiten 1-12)

TEIL 2: Einkaufsbedingungen (Seiten 13-23)



(2)

Unterlagen aller Art, die wir dem Lieferer zur Verfügung stellen, wie Muster, Zeichnungen, Modelle und dergleichen sind auf Verlangen von uns kostenlos zurückzusenden.

(3)

Der Lieferer ist verpflichtet, die beigestellten Stoffe und Teile gegen alle Risiken, insbesondere Feuer und Diebstahl, auf seine Kosten ausreichend zu versichern und auf Anforderung den Abschluss der Versicherung nachzuweisen.

(4)

Formen, Modelle, Betriebsmittel etc. dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung von uns vernichtet werden. Der Lieferant ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen sowie jederzeit auf Verlangen von uns eine Aufstellung der Fertigungsmittel, an denen uns Eigentum oder Miteigentum zusteht, zuzuleiten.

(5)

Auf Verlangen von uns hat der Lieferer die ihm von uns zur Verfügung gestellten Stoffe, Teile, Formen, Modelle, Betriebsmittel oder sonstige Fertigungsmittel unverzüglich – spätestens binnen eines Tages – herauszugeben. Besteht ein Miteigentum des Herstellers hieran, so erfolgt die Herausgabe Zug um Zug gegen Vergütung des Miteigentumsanteils. Besteht Streit über die Höhe des Miteigentumsanteils, so können wir durch Stellung einer Bürgschaft in Höhe des streitigen Betrages ein Zurückbehaltungsrecht wegen dieses Miteigentumsanteils des Lieferers abwenden.

Im Übrigen ist ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferers an den Fertigungsmitteln ausgeschlossen, sofern die Forderung, auf die das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, zwischen den Parteien streitig ist oder nicht rechtskräftig festgestellt ist.

(6)

Soweit die uns gem. Abs. (1) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller für uns noch nicht bezahlter Vorbehaltsware um mehr als 10 % übersteigen, sind wir auf Verlangen des Lieferers zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

## § 14

### Geschäftsgeheimnisse

(1)

Der Lieferer ist verpflichtet, unsere Bestellung und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt auch nach

## AGB

TEIL 1: Verkaufs- und Lieferbedingungen (Seiten 1-12)

TEIL 2: Einkaufsbedingungen (Seiten 13-23)



Beendigung des Liefervertrages, bis dieses Geschäftsgeheimnis ohne Mitwirkung des Lieferanten offenkundig geworden ist.

(2)

Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modelle und dergleichen oder nach von uns vertraulich gemachten Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

(3)

Teile, die wir in Zusammenarbeit mit dem Lieferer entwickelt oder weiterentwickelt haben, dürfen vom Lieferer nur mit schriftlicher Zustimmung von uns an Dritte geliefert werden.

(4)

Soweit der Lieferer Sublieferanten zur Erfüllung seiner Lieferverpflichtung gegenüber uns einschaltet, hat er sicherzustellen, dass diese ebenfalls im Umfang des § 14 Abs. 1 und 2 zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Soweit von uns gewünscht, hat der Lieferer eine entsprechende schriftliche Vereinbarung mit seinem Sublieferanten uns vorzulegen.

## § 15

### Schlussbestimmungen

(1)

Auf die Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferer findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nation über Verträge über den internationalen Warenverkauf – CISG – ist ausgeschlossen.

(2)

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Stuttgart und nach unserer Wahl auch der Gerichtsstand des Lieferers.

(3)

Stellt eine Vertragspartei ihre Zahlung ein oder wird das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere Vertragspartner berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

## **AGB**

TEIL 1: Verkaufs- und Lieferbedingungen (Seiten 1-12)

TEIL 2: Einkaufsbedingungen (Seiten 13-23)



(4)

Sollte eine Bestimmung in diesen Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Handelt es sich bei der unwirksamen Vereinbarung nicht um Allgemeine Geschäftsbedingungen, so sind die Parteien verpflichtet, die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame Vereinbarung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Vereinbarung in rechtlich wirksamer Weise möglichst nahe kommt.